

**BU Nr. 197/2019****Förderung der Kindertagespflege**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	24.10.2019	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt Weinstadt stockt die laufenden Geldleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2a SGB VIII an Tagespflegepersonen für betreute Kinder auf, sofern das betreute Kind in Weinstadt wohnt. Die Aufstockung beträgt 1,50 € (bestehende Großtagespflegestelle 2,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind unter 3 Jahre alt ist und 1,00 € (bestehende Großtagespflegestelle 1,50 €) je Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde, wenn das Kind zwischen 3 und 14 Jahre alt ist. Sie ist unabhängig von der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tagesstätte. Die Regelung gilt rückwirkend ab Inkrafttreten der Beschlüsse des Sozial- und Kulturausschusses vom 11.07.2019. Zukünftige Anhebungen der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII werden auf die städtischen ergänzenden Leistungen angerechnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit den Kommunen Waiblingen und Korb die Fördersystematik zu überarbeiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Beschlüsse des Gemeinderats bzw. des Sozial- und Kulturausschusses vom
  - 28.10.2010 (BU 149/2010) über Monatspauschalen zur Förderung der Tagespflege in geeigneten Räumen,
  - 26.11.2009 (BU 191/2009) über die Erstattung des Differenzbetrags zwischen dem vom Kreisjugendamt festgesetzten Kostenbeitrag für eine Tagespflegestelle und dem Elternbeitrag für einen vergleichbaren Platz in einem Kindergarten oder Kinderhaus,
  - 18.04.2013 (BU 76/2013) zur Suche nach Mietobjekten für Tagespflegepersonen,
  - 18.04.2013 (BU 76/2013) zur mietfreien Überlassung geeigneter städtischer Räume für TigeR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen),
  - 18.04.2013 (BU 76/2013) über Zuschüsse zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, sofern die Tagespflegeperson im Anschluss eine Großtagespflegestelle (mit-)betreibt oder im Rahmen der TigeR tätig ist werden aufgehoben.
4. Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson wird auf Antrag mit einer Pauschale von 500,- € gefördert, solange innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Abschluss der ersten beiden Qualifizierungsmodule ein in Weinstadt wohnhaftes Kind für mindestens 3 Monate betreut wird (Abänderung des Beschlusses des SKA vom 20.10.2011, BU 142/2011).

5. Die Stadt signalisiert Bereitschaft, das Modell des Tageselternvereins Waiblingen zur Anmietung von Räumen für die Tagespflege in geeigneten anderen Räumen auf Weinstadt zu übertragen und beauftragt die Verwaltung mit den Verhandlungen und der Herbeiführung eines Gremienbeschlusses, sobald ein konkretes Projekt in Aussicht steht.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten:	
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	100.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	340
Produkt:	36.50.02000 Kindertagespflege
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	43180000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Projekt 4.1 Strategische Planung von Bildungs- und Betreuungsangeboten  
(Familiengerechte Kommune Handlungsfeld 1)

**Verfasser:**

07.10.2019, Dez. I, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	09.10.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	10.10.2019

**Sachverhalt:**

Auf die Vorberatungen im Sozial- und Kulturausschuss am 11.07.2019 (BU 59/2019, gegenüber der BU geänderte Beschlusslage zu Ziff. 1 und 2) und am 17.10.2019 (BU 179/2019) wird verwiesen. Aufgrund der Beratungen wird die Weiterentwicklung einzelner Maßnahmen wie folgt vorgeschlagen:

<b>Beginn</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Vorschlag der Verwaltung zur Weiterentwicklung</b>
2010 BU 149/2010 GR 28.10.10	Die vom Jugendamt genehmigte Tagespflege in geeigneten Räumen (TigeR) wird mit einer Monatspauschale von 270 EUR für Kinder unter 3 Jahren und 150 EUR für Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt je belegtem Platz gefördert, sofern die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben und dadurch eine Betreuung in einer Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.	Aufhebung des Beschlusses. Zukünftig nach Modell des TEV verfahren (vgl. Beschlussvorschläge Ziff. 3 und 5).
2010 BU 191/2009 GR 26.11.09	Die Differenz zwischen dem vom Kreisjugendamt festgesetzten Kostenbeitrag für eine Tagespflegestelle und dem Elternbeitrag für einen vergleichbaren Platz in einem Kindergarten oder Kinderhaus wird auf Antrag erstattet. Grundlage für die Erstattung ist der Betreuungsumfang. Die Regelung gilt für Kinder bis zur Einschulung. Sie gilt nur dann, wenn sich die Eltern für eine Betreuung in Kindertagespflege statt in einem Kindergarten oder Kinderhaus entscheiden.	Keine Nachfrage. Aufhebung des Beschlusses (vgl. Beschlussvorschlag Ziff. 3).
2011, 2017 SKA 24.02.11, BU 17/2011, GR 30.03.17 BU 36/2017	Fallpauschale für TEV, 500 EUR für alle zum Stichtag 30. September betreuten Kinder, die ihren Wohnsitz in Weinstadt haben.	Beibehalten.
2011 SKA 20.10.11, BU 142/2011	Die laufende Geldleistung des Kreisjugendamtes an die Tagepflegperson wird für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres um 1,50 EUR pro Betreuungsstunde und für Kinder von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres um 1,00 EUR aufgestockt, wenn keine Tagesstätte besucht wird.	Zunächst lückenlose Weiterführung der Maßnahme und Abstimmung mit Waiblingen und Korb für eine Weiterentwicklung (vgl. Beschlussvorschläge Ziff. 1 und 2).
2011 SKA 20.10.11, BU 142/2011	Die Qualifizierung zur Tagespflegperson wird auf Antrag mit einer Pauschale von 500 EUR gefördert, solange innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Abschluss der ersten beiden Qualifizierungsmodule ein in Weinstadt wohnhaftes Kind für mindestens 3 Monate betreut wird und nicht zusätzlich ein Betreuungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung entsteht.	Seit Jahren keine Nachfrage. Weiter entwickeln: Personenkreis erweitern (Ausschlussgrund Inanspruchnahme institutioneller Betreuung fällt weg, vgl. Beschlussvorschlag Ziff. 4).
2013 SKA nö 18.04.13 BU 76/2013	Die Stadt sucht nach Mietobjekten für weitere Tagespflegen in geeigneten Räumen.	Aufhebung des Beschlusses. Zukünftig nach Modell des TEV verfahren (vgl. Beschlussvorschläge Ziff. 3 und 5).

2013 SKA nÖ 18.04.13 BU 76/2013	Fördermaßnahmen für Tagespflegepersonen, die in eigenen privaten Räumen eine Großtagespflege betreiben (ab dem vierten dauerhaft betreuten Kind). Monatspauschale 1,00 / 0,50 EUR je Kind.	Aufhebung des Beschlusses. Zukünftig nach Modell des TEV verfahren (vgl. Beschlussvorschläge Ziff. 3 und 5).
2013 SKA nÖ 18.04.13 BU 76/2013	Geeignete städtische Räume werden, soweit vorhanden, mietfrei für die TigeR zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug entfällt die Monatspauschale 1,00 / 0,50 EUR pro Kind. Die Stadt selbst mietet keine Räume an.	Aufhebung des Beschlusses. Zukünftig nach Modell des TEV verfahren (vgl. Beschlussvorschläge Ziff. 3 und 5).
2013 SKA nÖ 18.04.13 BU 76/2013	In enger Absprache mit dem Tageselternverein werden Tagespflegepersonen gesucht, die bereit sind, die Zusatzqualifikation zu erwerben. Gegebenenfalls wird diese Qualifizierung durch Erhöhung der Fortbildungspauschale von 500 EUR auf 1.000 EUR gefördert, falls die Tagespflegeperson einen TigeR oder eine Großtagespflege betreibt.	Aufhebung des Beschlusses. Zukünftig nach Modell des TEV verfahren (vgl. Beschlussvorschläge Ziff. 3 und 5).
2013 SKA nÖ 18.04.13 BU 76/2013	Keine Festanstellung von Tagespflegepersonen bei der Stadt.	Beibehalten.

Anmerkung: In den Beschlussvorschlägen wurde zur Konkretisierung der Empfehlungsbeschlüsse auf in Weinstadt wohnende Kinder verwiesen, so dass auch Kinder, deren Hauptwohnsitz im Rahmen eines Trennungsverfahrens strittig ist, mit einbezogen werden können.